



Michael Wilmsen
Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI
Erich-Zeigner-Allee 22 . 04229 Leipzig

Tel. 0341/4774728 . Fax 0341/4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

Finanzamt Leipzig I - Steuernummer: 232/287/01734

GmbH-Recht

Juli 2013

Gesellschaftsdarlehen:

Anfechtung der Rückzahlung trotz Abtretung

Seit der GmbH-Rechtsreform Ende 2008 gilt:

Lässt sich ein Gesellschafter im Zuge einer Veräußerung seiner Anteile seine Gesellschafterdarlehen zurückzahlen, unterliegt diese Zahlung der Anfechtung, wenn über die Gesellschaft binnen Jahresfrist ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – auch wenn sie bei der Anteilsveräußerung noch vollkommen gesund war.

Deshalb haben Berater vielfach als Alternativkonstruktion empfohlen, dass der Gesellschafter sein Darlehen an die GmbH gemeinsam mit den Anteilen an den Erwerber verkaufen solle, um dann nicht mehr den Restriktionen für Gesellschafterdarlehen zu unterliegen.

Diesen Konstruktionen hat der BGH mit Urteil vom 21.02.2013 (IX ZR 32/12) einen Riegel vorgeschoben:

Tritt der Gesellschafter eine gegen die Gesellschaft gerichtete Darlehensforderung binnen eines Jahres vor Antragstellung ab und tilgt die Gesellschaft anschließend die Verbindlichkeit gegenüber dem neuen Forderungsinhaber, unterliegt nicht nur dieser sondern daneben auch der Alt-Forderungsinhaber der Anfechtung.

Der Abtretende riskiert also einer Rückzahlungsforderung des Insolvenzverwalters ausgesetzt zu sein, selbst wenn er vom Darlehensrückfluss nichts erhält und Einfluss weder auf das abgetretene Darlehen noch auf die wirtschaftliche Situation der GmbH hat.

Michael Wilmsen
Rechtsanwalt

Tipp: Bei der Gestaltung von Anteilsverkaufs- und/oder Darlehensabtretungsverträgen sollte dieses Risiko angemessen berücksichtigt werden.
Dies kann geschehen durch einen Risikozuschlag bei der Kaufpreisfindung, durch vorübergehende Einzahlung eines Teils des Kaufpreises auf ein Treuhandkonto und Verpflichtungen zur Entschädigung bzw. internen Freistellung gegenüber möglichen Ansprüchen des Insolvenzverwalters.